



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.328/4-DSK/85

Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz;

Stellungnahme der Datenschutz-kommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

ACHLEITNER

Klappe 2544 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

Bez.:	Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz
Zl.:	70
Datum:	6. FEB. 1985
Verteilt:	6. FEB. 1985 J. Franner

Dr. Esterer

Die Datenschutzkommision beeht sich, in der Anlage 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlagen

31. Jänner 1985
Für die Datenschutzkommision
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

W. A. Esterer
Autograph



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.328/4-DSK/85

Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz;

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

ACHLEITNER

Klappe 2544 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Schwarzenbergplatz 1
1011 Wien

Die Datenschutzkommission hat den mit do. Zl. 51.010/9-V/1/84 vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBI.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 31.1.1985 beraten und folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Die Datenschutzkommission geht von der Prämisse aus, daß sich das Einsichtsrecht der Landesregierungen gemäß § 9 a Abs. 1 nur auf die Unterlagen und Aufzeichnungen erstreckt, die auch der

Auskunftsverpflichtung unterliegen. Da die Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur hinsichtlich ihrer technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft geben müssen, wird angenommen, daß Abnehmerdaten nicht betroffen sind und somit schutzwürdige Interessen Dritter nach dem Datenschutzgesetz nicht tangiert werden. Nur unter dieser Voraussetzung werden von der Datenschutzkommision gegen ob angeführten Novellenentwurf keine datenschutzrechtlichen Bedenken erhoben.

Es wird angeregt, zumindest in die erläuterten Bemerkungen den Hinweis aufzunehmen, daß der Ausführungsgesetzgeber bei Ausgestaltung des im § 9 a Abs. 1 normierten Auskunfts- und Einsichtsrechtes, die durch das Datenschutzgesetz geschützten Interessen zu beachten haben wird.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

31. Jänner 1985
Für die Datenschutzkommision
Der stellvertretende Vorsitzende:
Seantspräsident des OGH Dr. STIX